


juris-Abkürzung:	BBankG	Quelle:	
Neugefasst durch	22.10.1992	Fundstelle:	BGBI I 1992, 1782
Bek. vom:		FNA:	FNA 7620-1
Textnachweis ab:	01.01.1980		
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über die Deutsche Bundesbank

Zum 27.05.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 22.10.1992 I 1782;
zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 19.7.2024 I Nr. 247

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)
(+++ zur Anwendung d. § 18 vgl. § 54 Abs. 4 Satz 2 u. § 51 Abs. 4 Satz 2 KAGB +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 43 Abs 1 Nr 4	Aufhebung	UmstG § 11 Abs 3	1.8.1957		
§ 43 Abs 1 Nr 4	Aufhebung	UmstG § 24 Abs 4	1.8.1957		

Erster Abschnitt Rechtsform und Aufgabe

Fußnoten

Erster Abschn. (Überschrift vor § 1): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 1

(weggefallen)

Fußnoten

§ 1: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 2 Rechtsform, Grundkapital und Sitz

¹Die Deutsche Bundesbank ist eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. ²Ihr Grundkapital im Betrage von 2,5 Milliarden Euro steht dem Bund zu. ³Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Fußnoten

§ 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 22.12.1997 I 3274 iVm Bek. v. 8.12.1998 I 3582 mWv 1.1.1999 u. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 3 Aufgaben

¹Die Deutsche Bundesbank ist als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken. ²Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten, hält und verwaltet die Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland, sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland und trägt zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme bei. ³Sie nimmt darüber hinaus die ihr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 22.12.1997 | 3274 iVm Bek. v. 8.12.1998 | 3582 mWv 1.1.1999
§ 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 23.3.2002 | 1159 mWv 30.4.2002

§ 4 Beteiligungen

Die Deutsche Bundesbank ist unbeschadet des Artikels 6 Abs. 2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank berechtigt, sich an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und mit Zustimmung der Bundesregierung an anderen Einrichtungen zu beteiligen, die einer übernationalen Währungspolitik oder dem internationalen Zahlungs- und Kreditverkehr dienen oder sonst geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern.

Fußnoten

§ 4: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 22.12.1997 | 3274 iVm Bek. v. 8.12.1998 | 3582 mWv 1.1.1999

Zweiter Abschnitt Organisation

§§ 5 und 6 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 5 u. 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 23.3.2002 | 1159 mWv 30.4.2002

§ 7 Vorstand

(1) ¹Organ der Deutschen Bundesbank ist der Vorstand. ²Er leitet und verwaltet die Bank. ³Er beschließt ein Organisationsstatut, das die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands und die Aufgaben, die den Hauptverwaltungen übertragen werden können, festlegt. ⁴Der Vorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten einem Mitglied zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Vorstands müssen besondere fachliche Eignung besitzen.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bundespräsidenten bestellt. ²Die Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie eines weiteren Mitglieds erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung, die der übrigen drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates im Einvernehmen mit der Bundesregierung. ³Für die Bestellung des Vizepräsidenten kann der Bundesrat der Bundesregierung einen Vorschlag zuleiten. ⁴Die Bundesregierung und der Bundesrat haben bei ihren Vorschlägen den Vorstand anzuhören. ⁵Die Mitglieder werden für acht Jahre, ausnahmsweise auch für kürzere Zeit, mindestens jedoch für fünf Jahre bestellt. ⁶Bestellung und Ausscheiden sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(4) ¹Die Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. ²Ihre Rechtsverhältnisse gegenüber der Bank, insbesondere die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, werden durch Verträge mit dem Vorstand geregelt. ³Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(5) ¹Der Vorstand berät unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei der Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands kann nicht gegen den Präsidenten entschieden werden.

Fußnoten

§ 7: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 23.3.2002 | 1159 mWv 30.4.2002

§ 7 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 16.7.2007 | 1382 mWv 20.7.2007

§ 7 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 16.7.2007 | 1382 mWv 20.7.2007

§ 7 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 16.7.2007 | 1382 mWv 20.7.2007

§ 7 Abs. 3 Satz 4 bis 6: Früher Satz 3 bis 5 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 16.7.2007 | 1382 mWv 20.7.2007

§ 8 Hauptverwaltungen

(1) Die Deutsche Bundesbank unterhält je eine Hauptverwaltung für den Bereich

1. des Landes Baden-Württemberg,
2. des Freistaates Bayern,
3. der Länder Berlin und Brandenburg,
4. der Freien Hansestadt Bremen und der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
5. der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
6. des Landes Hessen,
7. des Landes Nordrhein-Westfalen,
8. der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland,
9. der Freistaaten Sachsen und Thüringen.

(2) ¹Die Hauptverwaltungen werden jeweils von einem Präsidenten geleitet, der dem Vorstand der Deutschen Bundesbank untersteht. ²Diese tragen die Bezeichnung Präsident der Hauptverwaltung.

(3) bis (5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 8 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 23.3.2002 | 1159 mWv 30.4.2002

§ 8 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 23.3.2002 | 1159 mWv 30.4.2002

§ 8 Abs. 1 Nr. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 8.7.1994 | 1465 mWv 16.7.1994

§ 8 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c G v. 23.3.2002 | 1159 mWv 30.4.2002

§ 8 Abs. 3 bis 5: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. d G v. 23.3.2002 | 1159 mWv 30.4.2002

§ 9 Beiräte bei den Hauptverwaltungen

(1) Bei jeder Hauptverwaltung besteht ein Beirat, der regelmäßig mit dem Präsidenten der Hauptverwaltung zusammentrifft und mit ihm über die Durchführung der in seinem Bereich anfallenden Arbeiten berät.

(2) ¹Der Beirat besteht aus höchstens vierzehn Mitgliedern, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Kreditwesens haben sollen. ²Höchstens die Hälfte der Mitglieder soll aus den verschiedenen Zweigen des Kreditgewerbes, die übrigen Mitglieder sollen aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Versicherungswirtschaft, der Freien Berufe, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft ausgewählt werden. ³Der Beirat soll zweimal im Jahr zusammentreten.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der zuständigen Landesregierungen durch den Präsidenten der Deutschen Bundesbank auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(4) ¹Den Vorsitz im Beirat führt der Präsident der Hauptverwaltung. ²Bei Beratungsgegenständen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die der Vorsitzende ausdrücklich als vertraulich bezeichnet hat, sind die Teilnehmer an den Sitzungen des Beirats zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Fußnoten

§ 9 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 9 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 9 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. c G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 9 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. d G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 9 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. e G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 10 Filialen

Die Deutsche Bundesbank darf Filialen unterhalten, die der zuständigen Hauptverwaltung unterstehen.

Fußnoten

§ 10: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 11 Vertretung

(1) ¹Die Deutsche Bundesbank wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. ²§ 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) ¹Willenserklärungen sind für die Deutsche Bundesbank verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von zwei bevollmächtigten Vertretern abgegeben werden. ²Zur Rechtswirksamkeit einer der Bank gegenüber abzugebenden Willenserklärung genügt die Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

(3) Die Vertretungsbefugnis kann durch die Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Deutschen Bundesbank nachgewiesen werden.

(4) Klagen gegen die Deutsche Bundesbank, die auf den Geschäftsbetrieb einer Hauptverwaltung oder einer Filiale Bezug haben, können auch bei dem Gericht des Sitzes der Hauptverwaltung erhoben werden.

Fußnoten

§ 11 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 11 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 11 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

Dritter Abschnitt Bundesregierung und Bundesbank

§ 12 Verhältnis der Bank zur Bundesregierung

¹Die Deutsche Bundesbank ist bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. ²Soweit dies unter Wahrung ihrer Aufgabe als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken möglich ist, unterstützt sie die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung.

Fußnoten

§ 12: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 22.12.1997 I 3274 iVm Bek. v. 8.12.1998 I 3582 mWv 1.1.1999

§ 13 Zusammenarbeit

(1) Die Deutsche Bundesbank hat die Bundesregierung in Angelegenheiten von wesentlicher währungs- politischer Bedeutung zu beraten und ihr auf Verlangen Auskunft zu geben.

(2) Die Bundesregierung soll den Präsidenten der Deutschen Bundesbank zu ihren Beratungen über An- gelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung zuziehen.

Fußnoten

§ 13 Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a u. b G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

Vierter Abschnitt Währungspolitische Befugnisse

§ 14 Notenausgabe

(1) ¹Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Ar- beitsweise der Europäischen Union das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. ²Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zah- lungsmittel. ³Die Deutsche Bundesbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekanntzumachen.

(2) ¹Die Deutsche Bundesbank kann unbeschadet des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Ar- beitsweise der Europäischen Union Noten zur Einziehung aufrufen. ²Aufgerufene Noten werden nach Ab- lauf der beim Aufruf bestimmten Umtauschfrist ungültig.

Fußnoten

§ 14: IdF d. Art. 3 G v. 16.12.1999 I 2402 mWv 1.1.2002

§ 14 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 1 G v. 22.12.2011 I 2959 mWv 29.12.2011

§ 14 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 1 G v. 22.12.2011 I 2959 mWv 29.12.2011

§§ 15 und 16 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 15 u. 16: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 22.12.1997 I 3274 iVm Bek. v. 8.12.1998 I 3582 mWv 1.1.1999

§ 17

-

Fußnoten

§ 17: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 8.7.1994 I 1465 mWv 16.7.1994

§ 18 Statistische Erhebungen

¹Die Deutsche Bundesbank ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgabe Statistiken auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens bei allen Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalte- ten Investmentgesellschaften anzuordnen und durchzuführen. ²§§ 9, 15 und 16 des Bundesstatistikge- setzes sind entsprechend anzuwenden. ³Die Deutsche Bundesbank kann die Ergebnisse der Statistiken für allgemeine Zwecke veröffentlichen. ⁴Die Veröffentlichungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.

⁵Den nach § 13 Abs. 1 Auskunftsberechtigten dürfen Einzelangaben nur mitgeteilt werden, wenn und soweit es in der Anordnung über die Statistik vorgesehen ist.

Fußnoten

(+++ § 18 Satz 5: Zur Geltung vgl. § 7 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 KredWG +++)

(+++ § 18: Zur Anwendung vgl. § 51 Abs. 4 Satz 2 u. § 54 Abs. 4 Satz 2 KAGB +++)

§ 18 Satz 1: IdF d. Art. 12 G v. 21.12.2007 I 3089 mWv 28.12.2007 u. d. Art. 23 G v. 4.7.2013 I 1981 mWv 22.7.2013

Fünfter Abschnitt Geschäftskreis

§ 19 Geschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern

Die Deutsche Bundesbank darf mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern unbeschadet des Kapitels IV der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (BGBl. 1992 II S. 1251, 1297) folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen gegen Sicherheiten gewähren sowie am offenen Markt Forderungen, börsengängige Wertpapiere und Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen oder verkaufen; bei Pfändern ist die Bank mit Eintritt der Pfandreife berechtigt, das Pfand durch einen ihrer Mitarbeiter oder durch eine zu Versteigerungen befugte Person zu versteigern oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, durch eine der vorgenannten Personen oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis zu verkaufen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital zu befriedigen oder sich den verpfändeten Gegenstand anzueignen, wobei die Ansprüche der Bank in Höhe des Börsen- oder Marktpreises erlöschen; diese Rechte stehen der Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Insolvenzmasse des Schuldners sowie auch im Falle einer vorhergehenden Sicherungsmaßnahme gegen den Schuldner zu; sie gelten auch, wenn die Bank die Verwertung für ein anderes Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken vornimmt;
2. Giroeinlagen und andere Einlagen annehmen;
3. Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen; die Ausübung des Stimmrechts aus den von ihr verwahrten oder verwalteten Wertpapieren ist der Bank untersagt;
4. Schecks, Lastschriften, Wechsel, Anweisungen, Wertpapiere und Zinsscheine zum Einzug übernehmen und nach Deckung Zahlung leisten, soweit nicht die Bank für die Gutschrift des Gegenwertes für Schecks, Lastschriften und Anweisungen etwas anderes bestimmt;
5. andere bankmäßige Auftragsgeschäfte nach Deckung ausführen;
6. auf eine andere Währung als Euro lautende Zahlungsmittel einschließlich Wechsel und Schecks, Forderungen und Wertpapiere sowie Gold, Silber und Platin kaufen und verkaufen;
7. alle Bankgeschäfte im Verkehr mit dem Ausland vornehmen.

Fußnoten

§ 19: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 20 Geschäfte mit öffentlichen Verwaltungen

¹Die Deutsche Bundesbank darf mit dem Bund, den Sondervermögen des Bundes, den Ländern und anderen öffentlichen Verwaltungen die in § 19 Nr. 2 bis 7 bezeichneten Geschäfte vornehmen; dabei darf die Bank im Verlauf eines Tages Kontoüberziehungen zulassen. ²Für diese Geschäfte darf die Bank dem Bund, den Sondervermögen des Bundes und den Ländern keine Kosten und Gebühren berechnen.

Fußnoten

§ 20: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 20 Abs. 1 Satz 2: Gem. Art. 6 G v. 7.5.2002 I 1529 werden mWv 11.5.2002 die Wörter "mit Ausnahme der Deutschen Bundespost POSTBANK" gestrichen. Wegen textlicher Abweichung ist die Änderungsanweisung nicht ausführbar!

§ 21

(weggefallen)

Fußnoten

§ 21: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 14 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 22 Geschäfte mit jedermann

Die Deutsche Bundesbank darf mit natürlichen und juristischen Personen im In- und Ausland die in § 19 Nr. 2 bis 7 bezeichneten Geschäfte betreiben.

Fußnoten

§ 22: IdF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 23 Bestätigung von Schecks

(1) ¹Die Deutsche Bundesbank darf Schecks, die auf sie gezogen sind, nur nach Deckung bestätigen.

²Aus dem Bestätigungsvermerk wird sie dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten.

(2) Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

(3) ¹Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen acht Tagen nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. ²Für den Nachweis der Vorlegung gilt Artikel 40 des Scheckgesetzes.

(4) Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

(5) Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung sind die für Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 23 Abs. 2: IdF d. Art. 80 Nr. 2 nach Maßgabe des Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 mWv 1.1.1999

§ 24

(weggefallen)

Fußnoten

§ 24: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 25 Andere Geschäfte

Die Deutsche Bundesbank soll andere als die in den §§ 19, 20, 22 und 23 oder auf der Grundlage der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank zugelassenen Geschäfte nur zur Durchführung und Abwicklung zugelassener Geschäfte oder für den eigenen Betrieb oder für ihre Betriebsangehörigen vornehmen.

Fußnoten

§ 25: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 22.12.1997 I 3274 iVm Bek. v. 8.12.1998 I 3582 mWv 1.1.1999 u. d. Art. 1 Nr. 17 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

Abschnitt 5a

§§ 25a bis 25d (weggefallen)

Sechster Abschnitt Jahresabschluss, Kostenrechnung, Gewinnverteilung

Fußnoten

Sechster Abschn. (Überschrift vor § 26): IdF d. Art. 1 Nr. 18 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 26 Jahresabschluss, Kostenrechnung

(1) Das Geschäftsjahr der Deutschen Bundesbank ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Das Rechnungswesen der Deutschen Bundesbank hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. ²Der Jahresabschluß ist unter Berücksichtigung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank, insbesondere als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken, aufzustellen und mit den entsprechenden Erläuterungen offenzulegen; die Haftungsverhältnisse brauchen nicht vermerkt zu werden. ³Soweit sich aus Satz 2 keine Abweichungen ergeben, sind für die Wertansätze die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden. ⁴Die Bildung von Passivposten im Rahmen der Ergebnisermittlung auch für allgemeine Wagnisse im In- und Auslandsgeschäft, wie sie unter Berücksichtigung der Aufgabe der Deutschen Bundesbank im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für zulässig gehalten wird, bleibt unberührt.

(3) ¹Der Vorstand hat sobald wie möglich den Jahresabschluß aufzustellen. ²Der Abschluss ist durch einen oder mehrere vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellte Wirtschaftsprüfer zu prüfen und alsdann zu veröffentlichen. ³Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dient dem Bundesrechnungshof als Grundlage für die von ihm durchzuführende Prüfung.

(4) ¹Zur Unterstützung ihrer Leitung und Verwaltung erstellt die Deutsche Bundesbank eine Kostenrechnung. ²Vor Beginn eines Geschäftsjahres stellt die Deutsche Bundesbank eine Plankostenrechnung und einen Investitionsplan auf. ³Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt sie den Planzahlen die tatsächlich angefallenen Kosten und Investitionen in einer Plan/Ist-Analyse gegenüber. ⁴Die Plan/Ist-Analyse ist vom Wirtschaftsprüfer gesondert zu prüfen.

(5) ¹Der Jahresabschluss, die Plankostenrechnung, der Investitionsplan, die Plan/Ist-Analyse und die Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers sind dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof zuzuleiten. ²Der Deutsche Bundestag erhält den Jahresabschluss, die Plan/Ist-Analyse und die Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers.

(6) Der Bundesrechnungshof berichtet dem Deutschen Bundestag über seine Feststellungen nach Absatz 3.

Fußnoten

§ 26 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 26 Abs. 2 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 12 Nr. 1 G v. 22.12.1997 I 3274 iVm Bek. v. 8.12.1998 I 3582 mWv 1.1.1999

§ 26 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 26 Abs. 3 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 26 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. c G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 26 Abs. 5 u. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. d G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 27 Gewinnverteilung

Der Reingewinn ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. zwanzig vom Hundert des Gewinns, jedoch mindestens zweihundertfünfzig Millionen Euro, sind einer gesetzlichen Rücklage, soweit sie den Betrag von 2,5 Milliarden Euro unterschreitet, bis zu ihrer Auffüllung zuzuführen; die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung anderer Verluste verwendet werden;
2. der Restbetrag ist an den Bund abzuführen.

Fußnoten

§ 27 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 22.12.1997 I 3274 iVm Bek. v. 8.12.1998 I 3582 mWv 1.1.1999 u. d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. a G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002
§ 27 Nr. 2: Frühere Nr. 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 22.12.1997 I 3274 iVm Bek. v. 8.12.1998 I 3582 mWv 1.1.1999, frühere Nr. 3 aufgeh., frühere Nr. 4 jetzt Nr. 2 gem. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b u. c G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 28

(weggefallen)

Fußnoten

§ 28: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 14 G v. 22.12.1997 I 3274 iVm Bek. v. 8.12.1998 I 3582 mWv 1.1.1999

Siebenter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Sonderstellung der Deutschen Bundesbank

(1) ¹Der Vorstand mit der Zentrale am Sitz der Bank hat die Stellung einer obersten Bundesbehörde.

²Die Hauptverwaltungen und Filialen haben die Stellung von Bundesbehörden.

(2) Die Deutsche Bundesbank und ihre Bediensteten genießen die Vergünstigungen, die in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten für den Bund und seine Bediensteten gelten.

(3) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragungen in das Handelsregister sowie die Vorschriften über die Zugehörigkeit zu den Industrie- und Handelskammern sind auf die Deutsche Bundesbank nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 29 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 21 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 30 Urkundsbeamte

¹Der Präsident der Deutschen Bundesbank kann für die Zwecke des § 11 Abs. 3 Urkundsbeamte bestellen. ²Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 31 Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbank; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Deutsche Bundesbank beschäftigt Beamte, Angestellte und Arbeiter.

(2) ¹Der Präsident der Deutschen Bundesbank ernennt die Beamten der Bank. ²Er ist oberste Dienstbehörde und vertritt insoweit die Bank gerichtlich und außergerichtlich. ³Als oberste Dienstbehörde stehen ihm sämtliche Disziplinarbefugnisse zu; er verhängt die Disziplinarmaßnahmen, soweit ihre Verhängung

nicht den zuständigen Gerichten vorbehalten ist.⁴ Der Präsident kann seine Befugnisse nach diesem Absatz auf ein Mitglied des Vorstands mit der Möglichkeit der Weiterübertragung übertragen.

(3)¹ Die Beamten der Deutschen Bundesbank sind Bundesbeamte.² Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, sind die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

³ An die Stelle des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes tritt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4)¹ Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbank zu regeln, soweit die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes es erfordern.² In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann nur bestimmt werden,

1. dass für die Beamten der Deutschen Bundesbank von folgenden Vorschriften des Bundesbeamtenechts abgewichen wird:
 - a) von den §§ 19, 22 Absatz 5, § 28 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 2, § 99 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 100 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes und von § 11 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes;
 - b) von den §§ 42 bis 49 des Bundesbesoldungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Bankzulage für eine Verwendung in der Zentrale bis zur Höhe von 9 vom Hundert des Grundgehalts und für eine Verwendung in den Hauptverwaltungen bis zur Höhe von 5 vom Hundert sowie in der Zentrale, den Hauptverwaltungen und Filialen eine Zuwendung für besondere Leistungen in Form einer Zulage oder einer Einmalzahlung gewährt werden;
 - c) von den Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen für Beamte im Vorbereitungsdienst;
2. dass, soweit die Bankzulage nach Nummer 1 Buchstabe b durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 mit Wirkung vom 1. August 2006 weggefallen oder gekürzt wurde, eine Ausgleichszulage gewährt wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage.² Maßgebend ist die Höhe der am 31. Juli 2006 gewährten Bankzulage.³ Für an diesem Tag Beurlaubte ist die Bankzulage maßgebend, die ohne Beurlaubung an diesem Tag zugestanden hätte.⁴ Die Ausgleichszulage wird gezahlt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen weiter erfüllt sind.⁵ Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages; dies gilt nicht für Erhöhungen, die der Anpassung an die Bezüge im bisherigen Bundesgebiet dienen.⁶ Dienstbezüge in diesem Sinne sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen.⁷ Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Dienstbezüge gewährt werden;
3. dass die Angestellten der Deutschen Bundesbank
 - a) zur Ausübung einer der in § 99 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 100 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Nebentätigkeiten der vorherigen Genehmigung bedürfen,
 - b) die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Bezüge sowie die Ausgleichszulage nach Nummer 2 entsprechend erhalten;
4. dass die Arbeiter die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichnete Zuwendung für besondere Leistungen erhalten.

³ Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank übertragen.⁴ Rechtsverordnungen des Vorstandes der Deutschen Bundesbank bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums der Finanzen.

(5)¹ Die in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Zuwendungen für besondere Leistungen dürfen insgesamt ein Zwanzigstel der Ausgaben für die Besoldung und Vergütung und Löhne der Beam-

ten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbank nicht übersteigen. ²Die Bankzulage nimmt ab dem 1. August 2006 nicht an allgemeinen Erhöhungen der Besoldung teil.

(6) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, zum Zweck eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebs durch Rechtsverordnung die Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank sowie die besonderen Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) der Beamten der Deutschen Bundesbank zu erlassen. ²In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann von den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts über die Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit sowie über die Dauer der Bewährungszeit für Beförderungen im gehobenen Dienst und für die Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst abgewichen werden. ³Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank übertragen. ⁴Rechtsverordnungen des Vorstands der Deutschen Bundesbank über die Vorbildung und die Laufbahnen bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums der Finanzen; Rechtsverordnungen über die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

(7) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, Vorschriften zur Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Hochschule der Deutschen Bundesbank zu erlassen, insbesondere

1. zum Umfang,
2. zu Anrechnungs- und Ermäßigungstatbeständen und
3. zu den Nebenpflichten, die mit der Lehrverpflichtung verbunden sind.

²Die Bundesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank übertragen.

Fußnoten

- § 31 Überschrift: IdF d. Art. 8 Nr. 1 G v. 19.7.2024 | Nr. 247 mWv 25.7.2024
§ 31 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 23.3.2002 | 1159 mWv 30.4.2002
§ 31 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 1 Buchst. a G v. 5.2.2009 | 160 mWv 12.2.2009
§ 31 Abs. 4: IdF d. Art. 12 Nr. 1 Buchst. b G v. 5.2.2009 | 160 mWv 12.2.2009
§ 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 14 Abs. 3 G v. 28.6.2021 | 2250 mWv 7.7.2021
§ 31 Abs. 4 Satz 4: IdF d. Art. 270 V v. 19.6.2020 | 1328 mWv 27.6.2020
§ 31 Abs. 5 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 12 Abs. 5 Nr. 3 nach Maßgabe d. Art. 14 G v. 24.2.1997 | 322 mWv 1.7.1997 u. d. Art. 6 Nr. 2 G v. 29.6.2006 | 1402 mWv 1.8.2006
§ 31 Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 29.6.2006 | 1402 mWv 1.8.2006
§ 31 Abs. 6: IdF d. Art. 12 Nr. 1 Buchst. c G v. 5.2.2009 | 160 mWv 12.2.2009
§ 31 Abs. 6 Satz 4: IdF d. Art. 270 V v. 19.6.2020 | 1328 mWv 27.6.2020
§ 31 Abs. 7: Eingef. durch Art. 8 Nr. 2 G v. 19.7.2024 | Nr. 247 mWv 25.7.2024

§ 32 Schweigepflicht

¹Sämtliche Personen im Dienste der Deutschen Bundesbank haben über die Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank sowie über die von ihr geschlossenen Geschäfte Schweigen zu bewahren. ²Sie dürfen über die ihnen hierüber bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste der Bank ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ³Die Genehmigung wird, soweit es sich um das Interesse der Bank handelt, den Mitgliedern des Vorstands von diesem, anderen Bediensteten der Bank vom Präsidenten erteilt, der diese Befugnis auf ein Mitglied des Vorstands mit der Möglichkeit der Weiterübertragung übertragen kann; die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern.

Fußnoten

- § 32 Satz 3 Halbsatz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 23 G v. 23.3.2002 | 1159 mWv 30.4.2002

§ 33 Veröffentlichungen

Die Deutsche Bundesbank hat ihre für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, insbesondere den Aufruf von Noten sowie die Anordnung von Statistiken im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Fußnoten

§ 33: IdF d. Art. 1 Nr. 24 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 34

(weggefallen)

Fußnoten

§ 34: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 25 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

Achter Abschnitt Strafbestimmungen und Vorschriften über das Anhalten von Falschgeld

§ 35 Unbefugte Ausgabe und Verwendung von Geldzeichen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer unbefugt Geldzeichen (Marken, Münzen, Scheine oder andere Urkunden, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten verwendet zu werden) oder unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen ausgibt, auch wenn ihre Wertbezeichnung nicht auf Euro lautet;
2. wer unbefugt ausgegebene Gegenstände der in Nummer 1 genannten Art zu Zahlungen verwendet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

Fußnoten

§ 35 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 26 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 36 Anhalten von Falschgeld sowie unbefugt ausgegebener Geldzeichen

(1) ¹Die Deutsche Bundesbank sowie die Stellen und deren Beschäftigte, die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, sind verpflichtet, nachgemachte oder verfälschte Banknoten oder Münzen (Falschgeld), als Falschgeld verdächtige Banknoten oder Münzen sowie unbefugt ausgegebene Gegenstände im Sinne des § 35 unverzüglich anzuhalten. ²Dem Betroffenen ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(2) Falschgeld oder Gegenstände der in § 35 genannten Art sind von den Verpflichteten mit einem beigefügten Bericht unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu übermitteln.

(3) ¹Als Falschgeld verdächtige Banknoten oder Münzen sind von den Verpflichteten mit einem beigefügten Bericht unverzüglich der Deutschen Bundesbank zu übermitteln. ²Stellt diese die Unechtheit der Banknoten oder Münzen fest, so übermittelt sie der zuständigen Polizeibehörde ein Gutachten und benachrichtigt die übermittelnde Stelle.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Absatz 1 Satz 1 Falschgeld oder einen dort genannten Gegenstand nicht anhält,
2. entgegen Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 36a Satz 1, Falschgeld oder einen dort genannten Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen § 37a Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 37a Absatz 2 Satz 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 37a Absatz 3 zuwiderhandelt.

(4a) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6), die durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2009 (ABl. L 17 vom 22.1.2009, S. 1) geändert worden ist, nicht sicherstellt, dass die dort genannten Euro-Banknoten und Euro-Münzen auf Echtheit geprüft werden, oder nicht dafür Sorge trägt, dass Fälschungen aufgedeckt werden.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Deutsche Bundesbank.

Fußnoten

§ 36: IdF d. Art. 1 Nr. 26a G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 36 Überschrift: IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2011 I 2959 mWv 29.12.2011

§ 36 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 2959 mWv 29.12.2011

§ 36 Abs. 2 bis 4a: Früher Abs. 2 bis 4 gem. u. idF d. Art. 9 Nr. 2 Buchst. c G v. 22.12.2011 I 2959 mWv 29.12.2011

§ 36a Verordnungsermächtigung

¹Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zur Art und Weise sowie zum Umfang der Übermittlungspflichten nach § 36 Absatz 2 und 3 und der in diesem Zusammenhang zu übermittelnden Angaben zu regeln. ²In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, dass Verpflichtete, die Banknoten wieder in Umlauf geben, die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Systemen zur Banknotenbearbeitung sowie Art und Umfang der mit diesen Systemen vorgenommenen Transaktionen der Deutschen Bundesbank zu melden haben. ³In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch geregelt werden, dass die Deutsche Bundesbank im Rahmen der Prüfungen nach § 37a Absatz 2 Stichproben der bearbeiteten Banknoten entnehmen kann, sofern deren Gegenwert dem Verpflichteten erstattet wird. ⁴Das Bundesministerium der Finanzen kann die Befugnis nach den Sätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank übertragen. ⁵Rechtsverordnungen des Vorstandes der Deutschen Bundesbank bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen.

Fußnoten

§ 36a: Eingef. durch Art. 9 Nr. 3 G v. 22.12.2011 I 2959 mWv 29.12.2011

§ 37 Einziehung

(1) Unbefugt ausgegebene Gegenstände der in § 35 genannten Art können eingezogen werden.

(2) ¹Nach Absatz 1 eingezogene Gegenstände sowie nach § 150 des Strafgesetzbuchs eingezogenes Falschgeld sind von der Deutschen Bundesbank aufzubewahren. ²Sie können, wenn der Täter ermittelt

worden ist, nach Ablauf von zehn Jahren und, wenn der Täter nicht ermittelt worden ist, nach Ablauf von zwanzig Jahren nach Rechtskraft des die Einziehung aussprechenden Urteils vernichtet werden.

§ 37a Auskünfte und Prüfungen, Untersagung der Wiederausgabe von Banknoten

(1) ¹Verpflichtete nach § 36 Absatz 1, die Banknoten wieder in Umlauf geben wollen, haben der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über die Herkunft der Banknoten, deren Bearbeitung sowie die verwendeten Banknotenbearbeitungsgeräte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. ²Die Auskunft kann verweigert werden, wenn die Beantwortung den Verpflichteten oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) ¹Die Deutsche Bundesbank kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Verpflichteten nach § 36 Absatz 1 Prüfungen vornehmen und die Geschäftsräume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten; das gilt auch für Unternehmen, auf die die Verpflichteten ihre Tätigkeiten ausgelagert haben. ²Die Betroffenen haben diese Maßnahmen zu dulden.

(3) Verstößt ein Verpflichteter nach § 36 Absatz 1 gegen die nach dem Beschluss EZB/2010/14 der Europäischen Zentralbank vom 16. September 2010 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten (ABl. L 267 vom 9.10.2010, S. 1) zu erfüllenden Prüfpflichten, soll die Deutsche Bundesbank dem Verpflichteten untersagen, Banknoten oder bestimmte Banknotenstückelungen wieder in den Umlauf zu geben oder mittels bestimmter Systeme zur Banknotenbearbeitung zu prüfen.

Fußnoten

§ 36a: Eingef. durch Art. 9 Nr. 4 G v. 22.12.2011 I 2959 mWv 29.12.2011

§ 36a Abs. 3 Kursivdruck: Das Wort "der-" müsste richtig "der" lauten

Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 38 Übergangsvorschrift für die Mitglieder der Organe der Bank

¹Die Mitglieder des Direktoriums, mit Ausnahme des Präsidenten, scheidern mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes aus ihren Ämtern aus; sie erhalten für die restliche Dauer ihrer vertraglich vorgesehenen Amtszeit die Amtsbezüge als Ruhegehalt und anschließend die vertragliche Regelversorgung, es sei denn, ein Vertrag nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782) enthält eine abweichende Regelung über die Folgen des Ausscheidens vor Ablauf der Amtszeit aufgrund eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank. ²Die Präsidenten der Landeszentralbanken werden für die restliche Dauer ihrer vertraglich vorgesehenen Amtszeit unter Fortgeltung ihrer Verträge im Übrigen als Präsidenten der Hauptverwaltungen übernommen. ³Die Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitglieder der Landeszentralbanken, deren Verträge die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses im Falle eines Ausscheidens aufgrund eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vorsehen, scheidern mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes aus ihren Ämtern aus; die übrigen Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitglieder werden für die restliche Dauer ihrer vertraglich vorgesehenen Amtszeit unter Fortgeltung ihrer Verträge im Übrigen unter Beachtung von § 8 dieses Gesetzes übernommen.

Fußnoten

§ 38: IdF d. Art. 1 Nr. 27 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 39 Übergangsvorschrift für die Vorstände der Landeszentralbanken und die Beiräte

(1) Die Mitglieder der Vorstände der am 1. November 1992 bestehenden Landeszentralbanken, deren Bereiche sich gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 verändern, scheidern am 1. November 1992 aus ihren Äm-

tern. Sie erhalten für die restliche Dauer ihrer vertraglich vorgesehenen Amtszeit die Amtsbezüge als Ruhegehalt und anschließend die vertragliche Regelversorgung.

(2) Die am 1. November 1992 bestehenden Beiräte bei den Landeszentralbanken werden aufgelöst.

§ 40 Änderung der Dienstverhältnisse

(1) ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bank deutscher Länder, der bisherigen Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbank. ²Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Probe nach dem Bundesbeamtengesetz; Beamte auf Widerruf erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach dem Bundesbeamtengesetz, soweit sie nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes zu Beamten auf Probe ernannt werden; in Höhe der Unterschiedsbeträge zwischen bisherigen höheren Bezügen und den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Bezügen wird eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage so lange gewährt, bis sie durch Erhöhung der Bezüge ausgeglichen wird; Erhöhungen infolge einer Änderung des Familienstandes oder eines Wechsels der Ortsklasse sowie allgemeine Erhöhungen der Besoldungen infolge einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht.

(2) ¹Im übrigen sind die Vorschriften des Abschnitts 11 des Bundesbeamtengesetzes anzuwenden. ²Dabei darf bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten der Deutschen Bundesbank das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe, zurückbleiben. ³Dies gilt nicht für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge.

(3) ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger der Bank deutscher Länder, der bisherigen Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank Versorgungsempfänger der Deutschen Bundesbank. ²§ 180 des Bundesbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes das Inkrafttreten dieses Gesetzes. ³Für frühere Beamte der Bank deutscher Länder, der bisherigen Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank und ihre Hinterbliebenen gilt § 180 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes.

(4) Absatz 3 ist auf die Beamten der Deutschen Reichsbank, die nach dem 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle der Deutschen Reichsbank im Bundesgebiet entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wieder verwendet und in den Ruhestand getreten sind, ohne vorher in den Dienst der Bank deutscher Länder, einer bisherigen Landeszentralbank oder der Berliner Zentralbank übernommen worden zu sein, sowie auf ihre Hinterbliebenen sinngemäß anzuwenden.

(5) ¹Die nach den Bundesgesetzen zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes und zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestehenden Ansprüche von Personen,

1. die im Bereich der Deutschen Reichsbank geschädigt worden sind oder
2. bei denen als Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Bank deutscher Länder, der bisherigen Landeszentralbanken oder der Berliner Zentralbank die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gegeben sind,

richten sich gegen die Deutsche Bundesbank. ²Dies gilt in den Fällen der Nummer 1 nicht, wenn ein anderer Dienstherr nach § 22 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes zur Wiedergutmachung verpflichtet ist.

(6) Für Personen, die Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erhielten oder hätten erhalten können, gilt § 41 dieses Gesetzes.

(7) (gegenstandslose Überleitungsvorschrift)

Fußnoten

§ 40 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2: IdF d. Art. 12 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009

§ 40 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009

§ 41 Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

(1) Die Deutsche Bundesbank ist entsprechende Einrichtung im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gegenüber der Deutschen Reichsbank, der Nationalbank für Böhmen und Mähren und ausländischen Notenbanken (Nr. 19 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Reichsbank, die am 8. Mai 1945 bei Dienststellen der Deutschen Reichsbank im Bundesgebiet und im Land Berlin im Dienst standen und

1. ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden sind oder
2. vor Inkrafttreten des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,

ist § 62 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Bei Ruhestandsbeamten der Deutschen Reichsbank, die vor dem 1. September 1953 in den Ruhestand getreten sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1, § 48 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes), bleibt es vorbehaltlich der Abweichungen, die sich aus §§ 7, 8, 29 Abs. 2 und 3 sowie §§ 30, 31 und 35 Abs. 3 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes und §§ 108, 112, 117 Abs. 1, § 140 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, § 156 Abs. 1, §§ 181a und 181b des Bundesbeamtengesetzes ergeben, bei der bisherigen Bemessungsgrundlage nach dem Deutschen Beamtengesetz in der Bundesfassung (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltssätze); liegt der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eine dem § 117 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem § 181 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes in der am 30. Juni 1975 geltenden Fassung entsprechende Vorschriften zugrunde, gilt § 117 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend. ²Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. ³Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen. ⁴§ 64 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes ist anzuwenden.

(4) ¹Der Präsident der Deutschen Bundesbank ist oberste Dienstbehörde für die Personen, auf die die Vorschriften der Absätze 1 und 2 anzuwenden sind. ²Er vertritt insoweit die Bank gerichtlich und außergerichtlich. ³Er kann seine Aufgaben und Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 auf ein Mitglied des Vorstands übertragen. ⁴In den Fällen des Absatzes 1 tritt er, soweit in dem dort bezeichneten Gesetz und den danach anzuwendenden beamtenrechtlichen Vorschriften die Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehen ist, an dessen Stelle.

Fußnoten

§ 41 Abs. 3 Satz 1 Kursivdruck: Aufgeh. durch § 92 Abs. 1 Nr. 5 u. 10 G v. 24.8.1976 I 2485

§ 41 Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 41 Abs. 4 Satz 4 (früher Satz 3): IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 8.7.1994 I 1465 mWv 16.7.1994; jetzt Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 28 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 42 Ausgabe von Liquiditätspapieren offenen Markt

(1) Der Bund hat der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Schatzwechsel oder unverzinsliche Schatzanweisungen in einer Stückelung und Ausstattung nach deren Wahl als Liquiditätspapiere bis zum Höchstbetrag von 25 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Die Liquiditätspapiere sind bei der Bank zahlbar. Die Bank ist gegenüber dem Bund verpflichtet, alle Verbindlichkeiten aus den Liquiditätspapieren zu erfüllen.

(2) Der Nennbetrag der begebenen Liquiditätspapiere ist von der Deutschen Bundesbank auf einem besonderen Konto zu verbuchen. Der Betrag darf nur zur Einlösung fälliger oder von der Bank vor Verfall zurückgekaufter Liquiditätspapiere verwendet werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Liquiditätspapiere gemäß Absatz 1 zu begeben.

(4) Die Deutsche Bundesbank darf auf Euro lautende Schuldverschreibungen in einer Stückelung und Ausstattung nach ihrer Wahl begeben.

Fußnoten

§ 42 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 29 Buchst. a G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 42 Abs. 3: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 8.7.1994 I 1465 mWv 16.7.1994

§ 42 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 Buchst. b G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002

§ 43

(Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften)

§ 44 Auflösung

¹Die Deutsche Bundesbank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. ²Das Auflösungsgesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

§ 45 Weitere Übergangsvorschriften

(1) ¹§ 2 Satz 2 und § 27 Nr. 1, jeweils in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, sind erstmals auf den Jahresabschluß zu dem Stichtag anzuwenden, der dem Beginn des ersten Jahres der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages unmittelbar vorausgeht. ²§ 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ist erstmals auf das darauf folgende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) ¹Die bisher nach § 27 Nr. 2 in der bis zum Tage vor dem in Artikel 2 Satz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank bestimmten Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gebildete Rücklage und die gesetzliche Rücklage, soweit sie den Betrag von fünf Milliarden Deutsche Mark übersteigt, werden im Jahresabschluß zu dem Stichtag aufgelöst, der dem Beginn des ersten Jahres der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages unmittelbar vorausgeht. ²Die sich aus der Auflösung ergebenden Beträge werden in das Grundkapital eingestellt, bis dieses fünf Milliarden Deutsche Mark beträgt. ³Der überschießende Betrag wird dem Reingewinn zugeführt.

(3) ¹§ 2 Satz 2 und § 27 Nr.1, jeweils in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, sind erstmals auf den Jahresabschluss zu dem Stichtag anzuwenden, der dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes unmittelbar nachfolgt. ²Der 2,5 Milliarden Euro übersteigende Teil des Grundkapitals wird der gesetzlichen Rücklage zugeführt. ³Falls die gesetzliche Rücklage nach einer Zuweisung aus dem Jahresabschluss zu dem Stichtag, der dem Inkrafttreten nach Satz 1 nachfolgt, 2,5 Milliarden Euro übersteigt, wird der überschießende Betrag dem Reingewinn zugeführt.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 in der ab dem 20. Juli 2007 geltenden Fassung kann der Vorstand bis zum 30. April 2009 aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern bestehen.

(5) Das auf Grundlage von § 31 Abs. 4 in der am 11. Februar 2009 geltenden Fassung erlassene Personalstatut gilt bis zum Inkrafttreten einer das Personalstatut ersetzenden Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 4 weiter, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2009.

Fußnoten

§ 45: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 G v. 22.12.1997 I 3274 iVm Bek. v. 8.12.1998 I 3582 mWv 1.1.1999
§ 45 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 16.7.2007 I 1382 mWv 20.7.2007
§ 45 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 30 G v. 23.3.2002 I 1159 mWv 30.4.2002 % § 45 Abs. 4: Eingef.
durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 16.7.2007 I 1382 mWv 20.7.2007
§ 45 Abs. 5: Eingef. durch Art. 12 Nr. 3 G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009

§ 47

(Inkrafttreten)

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.
Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH